



# Gemeinde Altenbeken

## Verwaltungsvorlage

**BA/019/13**

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Amt              | Bauamt          |
| Abteilung        |                 |
| Berichterstatter | Pelizäus, Ewald |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 01.02.2013 |
|----------------|------------|

| Gremium     | Termin     | TOP-Nr. | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|---------|-----------------------|
| Gemeinderat | 14.02.2013 |         | öffentlich            |

**Betreff: Ergänzende Beschlüsse zum Bebauungsplan "Windenergie-Repowering"**

### Sach- und Rechtslage:

Zur Erstellung der Originalurkunde des am 20.12.2012 durch den Rat der Gemeinde Altenbeken als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ ist eine Bescheinigung darüber notwendig, dass die Planunterlage hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 1990. entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Das Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung beim Kreis Paderborn, welches diese Bescheinigung ausstellt, hat dabei Einwände dergestalt erhoben, dass die im Bebauungsplan gewählte Darstellung des Plangebietes um deutlich lesbare Flurstückbezeichnungen ergänzt werden und ein kleinerer Maßstab bei der Darstellung des Plangebietes verwendet werden müsse.

In Absprache mit der für die Gemeinde tätigen Kanzlei Alpmann Fröhlich wird daher vorgeschlagen, die bisher gewählten Karten der Sondergebiete 1,2 und 3 im Maßstab 1:10.000 durch zwei Karten im Maßstab 1:2.500 zu ersetzen, die dann zudem deutlich erkennbare Flurstückbezeichnungen enthalten. Das Planungsbüro WWK hat die abgeänderten Karten in den neuen Bebauungsplanentwurf „Windenergie-Repowering“ eingearbeitet.

Gleichzeitig wird als Kartengrundlage das aktuelle Liegenschaftskataster eingearbeitet. Aufgrund in der Zwischenzeit erfolgter Änderungen von Flurstückbezeichnungen ist auch eine Anpassung in der textlichen Auflistung der im Plangebiet liegenden Flurstücke in Kapitel 3 der Begründung zur 23. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ notwendig.

Der geänderte Bebauungsplan ist nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut auszulegen, weil er nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB relevant ergänzt worden ist.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zu Stellungnahmen kann nach § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB angemessen verkürzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ändert sich aufgrund der am Bebauungsplan vorgenommenen Änderungen nicht, er wird lediglich zeichnerisch eindeutig bestimmt. Die auch zuvor schon durch die Koordinaten des Mittelpunktes und dem Durchmesser eindeutig bestimmten kreisrunden Baufenster sowie die unveränderten Festsetzungen bilden einen wesentlichen Teil der Bauleitplanung, der durch die Änderung

unangetastet bleibt. Allen Betroffenen ist in den bereits durchgeführten Offenlegungen damit Gelegenheit zur Beteiligung an wesentlichen Inhalten gegeben worden. Gemessen an dem Beteiligungszweck und der Bedeutung der Änderungen wird daher seitens des Bauamtes eine verkürzte Frist von 2 Wochen für ausreichend gehalten.

Die erneute Offenlegung zum Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ hat keine Auswirkungen auf die beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese muss zunächst von der Bezirksregierung Detmold genehmigt werden um Rechtskraft zu erlangen.

Frühestens dann könnte auch der Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ rechtskräftig werden, da dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss. Für die Prüfung der Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung nach § 6 BauGB 3 Monate Zeit. Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes wird daher voraussichtlich nicht zu einer zeitlichen Verzögerung bezüglich des Datums der Rechtskraft führen.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 über die Thematik beraten und dem Rat empfohlen zu beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

**Der Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ und die Begründung werden gemäß dem vorgelegten Entwurf geändert. Die erneute Offenlegung des geänderten Bebauungsplanentwurfes „Windenergie-Repowering“ nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB wird beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist der Stellungnahmen auf 2 Wochen verkürzt.**